

Artikel 53

Entzug und Sperre von Arbeitszeitbewilligungen

¹ Wird eine Arbeitszeitbewilligung nicht eingehalten, so kann die Bewilligungsbehörde, unabhängig vom Verfahren gemäss den Artikeln 51 und 52, die Bewilligung nach vorheriger schriftlicher Androhung aufheben und, wenn die Verhältnisse dies rechtfertigen, die Erteilung neuer Bewilligungen für eine bestimmte Zeit sperren.

² Missbraucht ein Arbeitgeber die Befugnis zur Anordnung von Überzeitarbeit ohne Bewilligung, so kann ihm die kantonale Behörde diese Befugnis für eine bestimmte Zeit entziehen.

Absatz 1

Die Massnahmen im vorliegenden Artikel unterscheiden sich von jenen in den Artikeln 51 und 52 ArG insofern, als sie sich auf eine Arbeitszeitbewilligung beziehen, also auf eine Befugnis, über die der Betrieb bereits verfügt und die ihm auf «normalem» Weg und nicht im Rahmen einer Streit-sache erteilt wurde. Diese Massnahmen sollen ein künftiges Zuwiderhandeln gegen das Arbeitsgesetz verhindern. Eine solche Bewilligung kann nur von der Behörde widerrufen werden, die die Bewilligung erteilt hat (Kantons- oder Bundesbehörde) und nur in Fällen von einer gewissen Tragweite. Dabei ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Dem Widerruf muss eine vorherige schriftliche Androhung vorausgehen. Darin wird dem Betrieb mitgeteilt, dass die Bewilligung aufgehoben wird, wenn die Arbeitsbedingungen nicht innerhalb einer angemessenen behördlich

festgesetzten Frist den Anforderungen der Arbeitszeitbewilligung angepasst werden. Der Bewilligungsentzug hat zur Folge, dass der Betrieb auf die Nacht- oder Sonntagsarbeit oder den ununterbrochenen Betrieb verzichten muss. Die Behörde kann dem Betrieb in diesem Zusammenhang ausserdem eröffnen, dass sie ihm während eines begrenzten Zeitraums auf Grund der Schwere des Vergehens keine Bewilligung mehr erteilt. Eine solche Verfügung muss nach Artikel 50 ArG und den Verfahrensgrundsätzen des betreffenden Kantons oder des Bundes erlassen werden.

Absatz 2

Diese Bestimmung hat mit der Revision des Arbeitsgesetzes, die seit 1. August 2000 in Kraft ist, ihre Bedeutung verloren (keine Bewilligungspflicht mehr für Überzeitarbeit).